



Stalkerin

Liebeswahn führt nach wiederholter Untersuchungshaft zu hoher Bewährungsstrafe

Am 10.07.2020 verurteilte das zuständige Schöffengericht am Amtsgericht München eine 34jährige österreichische studierte Betriebswirtin wegen Nachstellung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, sexuellen Übergriffs, falscher Verdächtigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Beleidigung und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sie wurde angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zum Geschädigten zu unterlassen, eine geeignete Therapie anzutreten und diese nicht gegen ärztlichen Rat abubrechen.

Im Januar 2017 lernte die Angeklagte als Hotelmitarbeiterin den gut 40jährigen Geschädigten während dessen Urlaubsaufenthalt in Österreich kennen, wobei er seine Handynummer herausgab und anfangs sporadisch auf ihre Nachrichten antwortete.

Neben Kontaktversuchen u.a. via Telefon, Mail, Brief, WhatsApp und SMS suchte die Angeklagte ihn ab Mitte 2017, nachdem der Geschädigte ihre Nummer gesperrt hatte, auch persönlich z.T. unter stundenlangem Klingeln zu jeder Tages- und Nachtzeit an seiner Münchner Wohnanschrift in Schwabing, im Fitnessstudio, beim Besuch von Bars und Restaurants und an seinem Arbeitsplatz auf. Nach einem dadurch veranlassten Umzug des Geschädigten fand sie seine neue Münchner Anschrift heraus, um ihm auch dort nachzustellen. U.a. entnahm sie Briefe aus seinem Briefkasten, beschmierte den Sattel seines Rades mit Alleskleber, die Türklinke mit Creme, die Tür mit Lippenstift, warf Steine, zuletzt auch einen Sack mit Bohnen an die Fensterscheiben, versuchte durch Steigen auf eine Mülltonne in die Wohnung zu sehen und rief immer wieder laut seinen Namen.

Bei ihrer polizeilichen Vernehmung durch die Münchner Polizei am 11.10.2018 bezichtigte sie den Geschädigten fälschlich, sie im Januar 2017 vergewaltigt zu haben.

Der Geschädigte hatte seit September 2018 jährlich familiengerichtliche Gewaltschutzanordnungen gegen die Angeklagte erwirkt, die sämtlich missachtet wurden. Allein im Zeitraum vom 09.06.2019 bis 22.06.2019 wurde er von ihr 232-mal angerufen.

Am 22.06.2019 bewarf sie gegen 21 Uhr die Fenster des Geschädigten mit Steinen und einer Glühbirne. Als er sich in eine Bar begab, folgte sie ihm, um zunächst vor der Bar auf ihn zu warten. Als er sich am Folgemorgen in weiblicher Begleitung seiner Wohnung näherte, stieß

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Klaus-Peter Jüngst - Pressesprecher -

sie seine Begleiterin so gegen die Brust, dass diese Hämatome erlitt. Um 07:30 Uhr gelangte die Angeklagte wohl über ein geöffnetes Fenster in sein Schlafzimmer, legte sich nur mit BH und Jeans bekleidet auf den tief schlafenden Geschädigten und drang mittels Zungenkuss in seinen Mund ein. Die Angeklagte wurde von der herbeigerufenen Polizei festgenommen, am 06.11.2019 aus der Untersuchungshaft mit der Auflage entlassen, nach Österreich zurückzukehren und den Geschädigten nicht mehr zu kontaktieren. Tatsächlich blieb sie in München und stellte dem Geschädigten ab Februar 2020 bis zu ihrer neuerlichen Festnahme am 01.05.2020 in geschilderten Weisen weiter nach. Der Festnahme versuchte sie sich gewaltsam zu entziehen. U.a. riss sie sich in der Haftanstalt die Atemschutzmaske vom Gesicht und hustete die Beamten an, die eine Infizierung mit COVID-19 fürchten mussten.

Der Geschädigte schilderte in der Verhandlung, nach Wohnungs- und Berufswechsel aufgrund der Nachstellungen gesundheitlich beeinträchtigt zu sein und unter Schlaflosigkeit zu leiden. Er traue sich weder seine Fenster zu öffnen noch sein Auto zu benutzen. Auf Frage ihres Verteidigers bestätigte er, die Angeklagte in seinem Leben nicht mehr wiedersehen zu wollen.

Der psychiatrische Sachverständige sah aufgrund des diagnostizierten Liebeswahns keine nachweisbaren Einschränkungen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten.

Die Vorsitzende Richterin begründete die Bewährungsaussetzung damit, „...dass die Angeklagte bislang überhaupt nicht vorbestraft ist und nunmehr erstmals vor Gericht steht. Somit kann ihr grundsätzlich eine günstige Sozialprognose ausgestellt werden. Die Angeklagte hat im Rahmen der Hauptverhandlung auch zu erkennen gegeben, nunmehr endgültig verstanden zu haben, dass der Geschädigte keinerlei Kontakt zu ihr haben möchte und hat hier versichert auch von sich aus keinen Kontakt mehr haben zu wollen. Es liegen auch besondere Umstände vor, welche eine Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen. So hat die Angeklagte den Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt, hat sich lange Zeit in Untersuchungshaft befunden, insofern einen erheblichen Hafteindruck erhalten und ist nunmehr im 4. Monat schwanger.“

Die Angeklagte hatte sich nach der ersten Entlassung aus der Untersuchungshaft in München bei einem Bekannten und mutmaßlichen Kindsvater wie auch bei einer Bekannten aus der Untersuchungshaft aufgehalten.

Urteil des Amtsgerichts München vom 10.07.2020

Aktenzeichen 813 Ls 474 Js 160306/19

Das Urteil ist rechtskräftig

Klaus-Peter Jüngst